

Energiekonzept 2026–2035: Massnahmen (Anhang 2)

Antworten bis 6. Februar 2026 an afu@ar.ch

Vernehmlassungsteilnehmende (Gemeinde, Partei, Verband/Organisation, Unternehmen):

EVP AR

Schwerpunkt: Gebäude (G)		
Massnahme	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
G1 – Revision kantonales Energiegesetz (kEnG)	<p>Das kantonale Energiegesetz wird hinsichtlich der folgenden Schwerpunkte für Neubauten <i>und</i> Altbauten angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - energieeffiziente Gebäudehülle/Haustechnik; - Wärme aus <i>vollständig</i> erneuerbaren Energien (Raumwärme und Warmwasseraufbereitung); - Eigenstromproduktion aus erneuerbaren Quellen (in E1 enthalten). <p>Der Kanton überträgt das Basismodul der "MuKE 2025" bis 2030 ins kantonale Recht.</p>	<p>Der Kanton orientiert sich an den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Die Verabschiedung der MuKE 2025 durch die Energiedirektorenkonferenz erfolgte am 29. August 2025. Die Erarbeitung der EnFK-Vollzugshilfen durch die Arbeitsgruppe MuKE ist pendent. Die Vollzugshilfen werden per 1. Januar 2027 erwartet.</p>
G2 – Förderung Gebäude	<p>Das kantonale Förderprogramm unterstützt Massnahmen zur Effizienzsteigerung und zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien im Gebäudebereich. Finanzielle Anreize sind in erster Linie in folgenden Bereichen vorzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger wirtschaftliche Massnahmen (finanziell wenig attraktiv, da sich die Investition im Vergleich zur Energiekosteneinsparung meist erst nach langer Zeit lohnt) wie bspw. Gebäudehüllensanierungen (inkl. Gesamtsanierungsbonus) oder Sole/Wasser-Wärmepumpenheizungen; - Massnahmen, bei welchen die bisherige Förderung zu wenig greift (bspw. Ersatz grosser Öl-/ Gasheizungen oder dezentraler Elektrodirektheizungen); - Massnahmen, welche massgeblich zur Erreichung der kantonalen Ziele beitragen (bspw. Erhöhung Sanierungsrate, Senkung Raumwärmebedarf) und primär der Allgemeinheit dienen (Stärkung Versorgungssicherheit, Reduktion CO₂-Emissionen, Ressourcenschonung und Kreislauffähigkeit). 	<p>Der Fokus bei der Energieförderung soll künftig auf Massnahmen gelegt werden, die ohne gezielte Förderung kaum umgesetzt würden. Gemeint sind bspw. Massnahmen mit einer verminderten finanziellen Attraktivität, da sich die Investition im Vergleich zur Energiekosteneinsparung meist erst nach langer Zeit lohnt.</p> <p>Fokussiert wird somit auf einen effizienten Einsatz von Fördergeldern und einer Reduktion des Mitnahmeeffekts.</p>

G3 – Förderung Minergie	Minergie als breit akzeptierter Standard für vorbildliche, energieeffiziente Gebäude mit hohem thermischen Komfort und vorausschauenden Entwicklungen (z. B. Betriebsoptimierung, kreislauffähige und ressourcenschonende Bauweise) wird unterstützt (Förderung in G2 enthalten). Der Kanton bleibt Zertifizierungsstelle für Minergie-Bauten.	Minergie ist der Vorreiter für weiterführende und künftige Gebäudestandards. Die kantonalen Energiefachstellen sind die Kompetenzzentren im Energiebereich.
G4 – Raumentwicklung (vgl. E4 und E5)	Im Rahmen der planerischen und baurechtlichen Vorhaben wird den energetischen Aspekten Rechnung getragen. - Der <i>Leitfaden Solarenergie</i> schafft Klarheit bei den Anforderungen zur Befreiung der Baubewilligungspflicht und wird deshalb kontinuierlich aktualisiert. - <i>Vereinfachte Verfahren</i> bei der Bewilligung von Bauvorhaben für die Nutzung oder die Produktion von erneuerbaren Energien werden geprüft (Handeln wird erleichtert, indem Hürden gesenkt/beseitigt werden).	Mit dem <i>Leitfaden Solarenergie</i> wird kantonsweit eine einheitliche Beurteilung angestrebt, in welchen Fällen die Meldepflicht ausreicht resp. bei welchen Projekten eine Baubewilligung erforderlich ist. Das Baurecht soll den Umstieg auf erneuerbare Energien sowie verbrauchsreduzierende Massnahmen begünstigen, damit die Energiewende vorangetrieben werden kann.
G5 – Vorbildwirkung Gebäude (vgl. S4 und M4)	Der Kanton sorgt dafür, dass sich Gebäude im kantonalen Verwaltungs- und Finanzvermögen durch eine hohe Energieeffizienz, einen hohen Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Stromversorgung sowie einen geringen Ressourcenbedarf bei der Erstellung und Entsorgung auszeichnen.	Der Vorbildfunktion des Kantons gilt es Rechnung zu tragen (vgl. Art. 14 kEnG).

Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt «Gebäude» einverstanden?

unter Vorbehalt

allfällige Bemerkung:

G1: Wir erwarten einen Vernehmlassungsstart bis spätestens Ende 2027! Nur so kann das Gesetz im geplanten Zeitraum in Kraft gesetzt werden.

G2: i.O. genügen nun die bereitgestellten Mittel? Beim Zustand des Gebäudeparks AR scheint dies nur schwer vorstellbar. Weiter ist eine deutliche Vereinfachung bei Ersatz von Öl- und Gasheizungen wichtig. Bei einem grossen Teil der Anlagen sollte eine reine Meldepflicht genügen. Dabei sind die Vorschriften in Bezug auf Lärmschutz und Grenzabstände zwar einzuhalten, aber pragmatisch auszulegen. Ein Leitfaden analog PV-Anlagen sollte zur Verfügung gestellt und durchgesetzt werden.

G3: einzelne Minergieaspekte bei Wohnbauten fraglich (z.B. Zwangslüftung)

G4: Berarbeitung Leitfaden bereits vorbereiten insb. für Winterstromanlagen und reiner Meldepflicht z.B. bei Luft-Wasser-Wärmepumpen (Einhaltung der Lärmvorschriften muss garantiert werden)

G5: i.O.

Schwerpunkt: Erneuerbare Energien (E)		
Massnahmen	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
E1 – Förderung erneuerbare Energien	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird mittels finanzieller Anreize unterstützt (kantonales Förderprogramm Energie): - Wärme: Holzfeuerungen, Wärmepumpenheizungen, Wärmenetz-Anschlüsse, thermische Solaranlagen (in G2 enthalten) - Strom: winterstromoptimierte Photovoltaikanlagen	Kantonale Fördermassnahmen im Wärme- und im Strombereich tragen wesentlich zur Zielerreichung (Netto-Null-THG bis 2050) und zur Versorgungssicherheit bei.
E2 – Wärmenetzplanung	Mit einer Potenzialstudie werden im Kanton geeignete Gebiete für die Erstellung von Wärmenetzen ausgewiesen. Damit wird eine Planungsgrundlage für die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Wärmenetze geschaffen. Biogasanlagen und Holzheizzentralen können dadurch regional koordiniert werden.	Der wirtschaftliche Betrieb von Wärmenetzen kann nur in Gebieten mit hoher Energiedichte gewährleistet werden. Gerade in ländlichen Regionen bedeutet dies eine verhältnismässig grosse Herausforderung. Eine Potenzialstudie soll eine Hilfestellung für Gemeinden, Planende und potenzielle Wärmenetzbetreibende bieten.
E3 – Stromgemeinschaften (vgl. S2)	Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV/vZEV) sowie lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) werden durch den Kanton beratend unterstützt. Durch das Aufzeigen von Möglichkeiten und Voraussetzungen wird die lokale Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen vorangetrieben und das Bewusstsein für die Optimierung des Eigenverbrauchs geschärft.	Mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch kann der Eigenverbrauch erhöht und damit die Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen gesteigert werden. Zusätzlich profitieren beteiligte Strombezüger und Strombezügerinnen von tiefen Energiekosten.
E4 – Solarplanung	Anpassung der Rahmenbedingungen: - Geeignete Gebiete für Solaranlagen von nationalem Interesse (mind. 5 GWh Ertrag im Winterhalbjahr) werden unter Berücksichtigung von Nutz- und Schutzinteressen im kantonalen Richtplan aufgenommen (vgl. Art. 10 EnG). - Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. E5). - Eine Eigenstromerzeugungspflicht bei bestehenden Bauten (bspw. bei Dachsanierungen) wird geprüft (vgl. MuKE n 2025).	Kantone sind gemäss Art. 10 EnG verpflichtet, geeignete Gebiete für die Nutzung der Wasser- und Windenergie sowie für Solaranlagen von nationalem Interesse im kantonalen Richtplan festzulegen. Es gilt der Dringlichkeit des Ausbaus der neuen erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Bei bestehenden Bauten soll das vorhandene Potenzial genutzt und ein Beitrag an die Versorgungssicherheit geleistet werden.
E5 – Windplanung	Anpassung der Rahmenbedingungen - Der Kanton regelt das Plangenehmigungsverfahren bei Anlagen von nationalem und kantonalem Interesse (Beschleunigungserlass; vgl. E4). - Anhand eines Prozessbeschriebs wird die zeitnahe Bewilligung von Windparks gefördert (Kanton unterstützt Investierende/Planende beim Vorgehen).	Kantone sind gemäss Art. 10 EnG verpflichtet, geeignete Gebiete für die Nutzung der Wasser- und Windenergie sowie für Solaranlagen von nationalem Interesse im kantonalen Richtplan festzulegen. Windpark-Projekte müssen höchsten Anforderungen genügen. Ein präzise abgestimmtes und sorgfältig durchgeführtes Verfahren ist daher unerlässlich.
Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt « Erneuerbare Energien » einverstanden?		<i>unter Vorbehalt</i>
allfällige Bemerkung: E1: Förderung PV i.O. evtl. Unterschiedliche Förderklassen für thermische Solaranlagen und reine Stromproduktion		

E2: Kanton muss insb. kleine Gemeinden unterstützen, das Potenzial ist in Dorfkernen meist mit Verwaltung, Kirchen, Schulhäuser etc. vorhanden! Einfach eine Potenzialanalyse vorzulegen reicht nicht!

E3: Hier müsste der Kanton vor allem auf die lokalen Netzbetreiber und die SAK einwirken! Reichen die gesetzl. Grundlagen? Bewusstsein für die Optimierung des Eigenverbrauchs muss gefördert werden (Waschen, Boiler aufheizen bei hoher PV-Stromproduktion etc.)

E4: Eigenstromerzeugerpflicht i.O. (Ausnahmen für Dorfkern und Ortsbildschutzzonen). Rest Nebenschauplatz.

E5: Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung, Mitteilungsmodelle fördern bzw. vom Investor verlangen.

Schwerpunkt: **Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit (S)**

Massnahmen	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
S1 – Förderung Stromeffizienz	Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen zur Steigerung der Stromeffizienz unterstützen (bspw. für effiziente Beleuchtung oder Belüftung). Damit sollen der Verbrauch und die Abhängigkeit vom Ausland gesenkt und die Versorgungssicherheit begünstigt werden.	Der Kanton soll ergänzende Programme und Projekte zur Förderung der Stromeffizienz unterstützen können. Ziel ist es, die Abkehr von importierten und umweltschädlichen Energieträgern wie Öl, Gas und Uran zeitnah voranzutreiben.
S2 – Abstimmung zwischen Produktion und Verbrauch (vgl. E3)	Der Kanton setzt sich für eine bedarfsgerechte (dezentrale) Stromproduktion in Abstimmung mit dem Verbrauch ein (beratend sowie in seiner Funktion als Miteigner vom grössten Ausserhoder Verteilnetzbetreiber).	Die künftige Stromversorgung wird zu einem grossen Teil dezentral erfolgen. Trotz der Möglichkeit, die Produktion am Ort des Verbrauch zu realisieren, wird die Regelbarkeit für Netzbetreiber erschwert. Es gilt, die Produktion auf den Bedarf (und umgekehrt) abzustimmen. Auf diese Weise können teure Ausgleichsenergie und vermeidbare Netzverstärkungsmassnahmen vermieden werden.
S3 – Langfristige Versorgungssicherheit	Der Kanton überprüft die sinnvolle und kosteneffiziente Verwendung von Langzeitspeichertechnologien wie bspw. Wasserstoff und Power-to-X-Derivaten (u.a. auch anhand kantonsübergreifender Planungen).	Langzeitspeicher sind der Schlüssel zur Energiewende. Dank neuer Technologien können auch Kantone ohne (Wasser-)Speicherkraftwerke einen massgeblichen Beitrag leisten bzw. von diesen Technologien profitieren. Der Kanton beurteilt deren Systemrelevanz unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, Verfügbarkeit und der Umwelteinflüsse. Er schafft die notwendigen Rahmenbedingungen.
S4 – Vorbildwirkung Strom (vgl. G5 und M4)	Der Kanton prüft kontinuierlich den Strombedarf der kantonalen Verwaltung und nutzt Effizienzpotenziale (Betrieboptimierung, LED-Beleuchtung etc.).	Nur wer den Energieverbrauch von den eigenen Gebäuden kennt, kann mögliche Schwachstellen erschliessen und beheben. Der Kanton soll bei der Vorgehensweise mit gutem Beispiel vorangehen.

Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt «**Stromeffizienz und langfristige Versorgungssicherheit**» einverstanden? *unter Vorbehalt*

allfällige Bemerkung:

S2: Unbedingt die lokalen Netzbetreiber zur Mitarbeit verpflichten, (ZEV, vZEV)

S3: Welche Rahmenbedingungen müssten angepasst werden?

Schwerpunkt: Mobilität (M)		
Massnahmen	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
M1 – ÖV, Fuss- und Veloverkehr	<p>Der Kanton unterstützt im Rahmen der kantonalen/regionalen Verkehrsplanung ein bedarfsgerechtes, effizientes und attraktives Angebot an emissionsarmen öffentlichen Verkehrsmitteln.</p> <p>Er erstellt behördenverbindliche Pläne für ein durchgehendes und sicheres Velowegnetz mit Fokus auf die Mobilität im Alltag und in der Freizeit sowie die Anbindung an den öffentlichen Verkehr.</p>	<p>Zur Erreichung der Klimaziele ist die Steigerung der Attraktivität von ÖV und Fuss- sowie Veloverkehr unabdingbar. Zudem gilt es den gesamten ÖV längerfristig zu elektrifizieren (Umstieg auf E-Busse).</p> <p>Das Veloweggesetz (SR 705) verpflichtet die Kantone dazu, bis spätestens Ende 2027 ein Velowegnetz zu planen, zu publizieren und dem ASTRA zur Verfügung zu stellen.</p>
M2 – Förderung Elektromobilität	<p>Der Kanton schafft günstige Rahmenbedingungen für einen zeitnahen Umstieg auf die Elektromobilität.</p> <p>Bei den Strassenverkehrssteuern wird eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität honoriert. Fahrzeuge mit geringer Umweltbelastung (E-Autos) profitieren von tieferen Strassenverkehrssteuern.</p> <p>Die Nachrüstung mit kommunikationsfähigen Basisladeinfrastrukturen E-Mobilität wird durch den Kanton – solange notwendig – finanziell unterstützt. Eine Verpflichtung zur Installation einer Basisladeinfrastruktur E-Mobilität bei Neubauten wird geprüft.</p>	<p>Die aktuelle Besteuerung nach Gewicht bei den Ausserhoder Strassenverkehrssteuern benachteiligt Fahrzeuge mit Elektroantrieb, da diese aufgrund der Batterie in der Regel schwerer sind als vergleichbare Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor.</p> <p>Elektrofahrzeuge werden primär am Wohnort bzw. beim Autoabstellplatz "getankt". Eine Basisladeinfrastruktur für E-Mobilität ist Voraussetzung für den Umstieg auf Elektrofahrzeuge. Vor allem in Mehrparteiengebäuden sollen bestehende Hürden für den Wechsel zu E-Fahrzeugen beseitigt werden.</p>
M3 – Information und Motivation	<p>Der Kanton sensibilisiert die Bevölkerung zu alternativen Ansätzen in der Verkehrsmittelwahl und zu mehr Fortbewegung aus eigener Kraft. Dazu stellt er Gemeinden, Unternehmen und der Bevölkerung ein umfassendes Informations- und Motivationsangebot zur Verfügung.</p> <p>Unternehmen werden bei der Erarbeitung von zukunftsweisenden Mobilitätskonzepten unterstützt.</p>	<p>Hinsichtlich des Mobilitätsverhaltens ist die Sensibilisierung der Bevölkerung entscheidend, da sie das Bewusstsein für die Auswirkungen der eigenen Verkehrsmittelwahl schärft und die Bereitschaft fördert, auf umweltfreundliche Alternativen umzusteigen. Unternehmen können mit innovativen Mobilitätskonzepten den Modal Split ihrer Mitarbeitenden hin zu Langsamverkehr und ÖV optimieren.</p>
M4 – Vorbildwirkung Mobilität	<p>Der Kanton setzt sich für eine effiziente und nachhaltige Mobilität innerhalb der kantonalen Verwaltung ein (Mobilitätsbonus/ÖV-Vergünstigungen, Sharing-Angebote etc.).</p> <p>Bei der Beschaffung haben Elektrofahrzeuge und Pooling/Sharing-Lösungen Priorität.</p>	<p>Der Kanton soll hinsichtlich einer nachhaltigen Mobilität vorbildlich vorgehen. Dadurch fördert er das umweltfreundliche Handeln von Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und der Bevölkerung.</p>
<p>Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt «Mobilität» einverstanden?</p> <p><i>allfällige Bemerkung:</i> M2: Differenzierte Betrachtungsweise Vollelektro- und Hybrid-Fahrzeugen, massgebend für die Besteuerung sollte die Antriebsart und die Leistung sein. Dies würde ein Strassenverkehrs-Steuersystem mit 3 Stufen bedingen. Förderung der Basisladeinfrastruktur, Pflicht in Mietbauten. M3: tönt gut, die Wahlkriterien sind aber immer noch Zeit, Kosten und Bequemlichkeit!</p>		<p>unter Vorbehalt</p>

Schwerpunkt: Prozessenergie in Unternehmen (P)		
Massnahmen	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
P1 – Prozessenergie	In Abstimmung mit den Strategien und Vorschriften des Bundes in den Bereichen Energie und Klima fördert der Kanton Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen und Betrieben (z. B. Energie-CheckUp).	Rund 40 % des gesamten Energieverbrauchs fliesst in die Wirtschaft. Folglich sollen sich Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine effiziente Energienutzung und einen verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien engagieren. Der Kanton unterstützt sie dabei.
P2 – Abwärmenutzung	Der Kanton zeigt Potenziale zur Abwärmenutzung auf, unterstützt Machbarkeitsstudien und weist in seiner Bewilligungspraxis sowie bei Stellungnahmen auf Nutzungsmöglichkeiten hin.	siehe Herleitung zu P1
P3 – Information und Motivation	Der Kanton fördert mittels unabhängigen Energieberatungen (EnAW, ACT) und Informationen den effizienten, wirtschaftlichen Umgang mit Energie und die Nutzung erneuerbarer Energien.	siehe Herleitung zu P1
Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt « Prozessenergie in Unternehmen » einverstanden?		unter Vorbehalt
<i>allfällige Bemerkung:</i> <i>P1: Hat der Kanton hier wirklich das erforderliche Know-how?</i> <i>P3: wichtig!</i>		

Schwerpunkt: Querschnittsaufgaben (Q)		
Massnahmen	Massnahmenbeschreibung	Herleitung / Bemerkung
Q1 – Beratung und Unterstützung von Privaten und Planenden	Im Auftrag des Kantons unterstützen beauftragte Dritte Bauherrschaften und Planende mit einer breit angelegten Energieberatung bei allen energierelevanten Belangen in den Phasen Planung, Umsetzung und Betrieb.	Nachhaltige Bau- und Sanierungslösungen müssen sorgfältig geplant werden. Mit einer <i>neutralen</i> Energieberatung werden Bauherrschaften und Planende animiert und darin unterstützt, in Energieeffizienzmassnahmen und erneuerbare Energien zu investieren.
Q2 – Beratung und Unterstützung von Gemeinden	Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Umsetzung und Prüfung kommunaler Energieplanungen mit geeigneten Hilfsmitteln (EnergyGIS), Daten (Energieschwerstatistik), Informationen und Beratung. Zudem fördert er die Zertifizierung und Rezertifizierung zur Energiestadt bzw. Energieregion im gewohnten Umfang.	Die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Regionen und der Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor für die Erreichung der energiepolitischen Ziele. Es gilt, die Wege zwischen den verschiedenen Akteuren möglichst kurz zu halten.
Q3 – Energiedaten	Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen, Verbrauchende und Produzierende erteilen dem Kanton die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte. Notwendige Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes werden geprüft (<i>neues</i> Modul 11 Energiedaten; MuKE n 2025).	Für den Vollzug, die Information und Beratung, Planungsinstrumente sowie die Erfolgskontrolle des vorliegenden Energiekonzepts ist der Kanton auf umfassende und detaillierte Energiedaten angewiesen.
Q4 – Information und Motivation	Der Kanton fördert, motiviert und sensibilisiert die Ausserrhoder Bevölkerung zu einem effizienten und massvollen Umgang mit Energie und zu einem verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu unterstützt er bspw. Programme von EnergieSchweiz und fördert die Einbeziehung von Energiethemen an Schulen.	Informationsarbeit mit Sensibilisierung der Ausserrhoder Bevölkerung sollen die Motivation in Klimaschutzmassnahmen fördern. Dies ist möglich mit einer Unterstützung von Programmen verschiedener Akteure.
Q5 – Zusammenarbeit mit Dritten	Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele arbeitet der Kanton mit Dritten zusammen, insbesondere mit dem Bund, anderen Kantonen, Branchenverbänden und Unternehmen.	Durch eine koordinierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit können Synergien genutzt und Ressourcen gebündelt werden.
Sind Sie mit den Massnahmen zum Schwerpunkt « Querschnittsaufgaben » einverstanden?		Ja
allfällige Bemerkung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		